

**Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadt Hameln beabsichtigt, folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Plangenehmigung für den Ausbau der Kuhlmannstraße im Zuge der L424**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG und § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und NUVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat  
:

Hameln, den 14.02.2017